

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr - Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES) -

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes (FwG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Schechingen am 31.10.2001 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde **9,00 €**. Wenn der Verdienstaufschlag nicht nachweisbar ist, wird ein einheitlicher Durchschnittssatz von **9,00 €** für jede volle Stunde gewährt.

(2) Für Einsätze, die länger als 4 Stunden dauern, wird zuzüglich zur Entschädigung nach Abs. 1 ein Erfrischungszuschuss in Höhe von **9,00 €** gewährt.

(3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zulegen. Angefangene Stunden werden dabei auf volle Stunden aufgerundet.

(4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz -FwG-). Wenn der Verdienstaufschlag nicht nachweisbar ist, wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaufschlag ein Durchschnittssatz von **65,00 € pro Tag** gewährt. Angefangene Tage werden dabei auf volle Tage aufgerundet.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von **3,00 € pro Stunde**, höchstens jedoch **25,00 € pro Tag**, gewährt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstaufschlag, wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen und Verdienstaufschlag ein einheitlicher Durchschnittssatz von **9,00 € pro Stunde**, höchstens jedoch **72,00 € pro Tag**, gewährt. Wenn der Verdienstaufschlag nicht nachweisbar ist, wird ein einheitlicher Durchschnittssatz von **72,00 € pro Tag** gewährt.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis zum Unterrichtsende zugrunde zulegen. Angefangene Stunden werden dabei auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz - FwG-). Wenn der Verdienstaufschlag nicht nachweisbar ist, wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaufschlag ein Durchschnittssatz von **65,00 € pro Tag** gewährt. Angefangene Tage werden dabei auf volle Tage aufgerundet.

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes -FwG- als Aufwandsentschädigung:

1 Entschädigung für Funktionsträger in der Feuerwehr:

| | | |
|-----|--|------------------------|
| 1.1 | Feuerwehrkommandant | 360,00 € / Jahr |
| 1.2 | Stellvertretender Feuerwehrkommandant | 180,00 € / Jahr |
| 1.3 | Gerätewart | 180,00 € / Jahr |
| 1.4 | Kassenverwalter | 100,00 € / Jahr |
| 1.5 | Schriftführer | 50,00 € / Jahr |
| 1.6 | Leiter der Jugendfeuerwehr | 180,00 € / Jahr |
| 1.7 | Stellvertretender Leiter der Jugendfeuerwehr | 90,00 € / Jahr |

2 Entschädigung für Feuerwehrübungen:

2.1 Pro Feuerwehrübung erhält jedes teilnehmende Feuerwehrmitglied **1,50 €** als Aufwandsentschädigung

3 Feuersicherheitswachdienst:

3.1 Bei Veranstaltungen von Privatpersonen und gemeinnützigen Trägern/Organisationen wird je Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr und je Stunde ein Entschädigungssatz von **5,00 €** gewährt.

- 3.2 Bei sonstigen Veranstaltungen wird auf Antrag je Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr und je Stunde ein Entschädigungssatz von **9,00 €** gewährt.

§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

(1) Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt.

(2) Bei Einsätzen von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag **9,00 € pro Stunde** gewährt.

(3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag **9,00 € pro Stunde**, höchstens jedoch **65,00 € pro Tag** gewährt. Angefangene Tage werden dabei auf volle Tage aufgerundet.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Gemeinderat Schechingen am 05.07.1990 beschlossene Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr -Feuerwehrentschädigungssatzung (FWES)- außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Schechingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Schechingen, den 9. November 2001

Werner Jekel, Bürgermeister